

Einkommensteuer

(FH Hof ; BWL ; Prof. Dr. Eigenstetter
WS 2002/03 ; <http://www.tobiasott.de>)

1.	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	2
1.1	ganz allgemein	2
1.2	Gewinneinkünfte §2 Abs.2 Nr.1 EStG	2
1.2	Überschusseinkünfte §2 Abs.2 Nr.2 EStG	4
1.3	Sonderausgaben §10 EstG	4
2.	ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS	5
2.	ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS	5
3.	MITUNTERNEHMERSCHAFT NACH §15 ABS.1 NR.2	6

Gewinn/Verlust = Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben

Gewinnermittlungsarten:	- Betriebsvermögensausgleich „Bilanzierung“	§4 Abs.1 EStG
	- Betriebsvermögensausgleich „Bilanzierung nach Handelsrecht, ergänzt durch Steuerrecht“	§4 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs.1 EStG
	- Überschussrechnung	§4 Abs.3 EStG

Betriebsvermögensausgleich: (Ertrag ./. Aufwand)

	Betriebsreinvermögen	Ende 2002
./. Betriebsreinvermögen		Ende 2001 (=BV Anfang 2002)
+ Wert der Entnahmen		
- Wert der Einlagen		

=	Gewinn/Verlust	2002
=====		

Es gilt jeweils die Buchung und nicht der Geldfluss!

Einnahme-/Überschussrechnung: Es gilt das Zufluss-/Abflussprinzip (§11 EStG, R16 Abs.2 EStR) - entscheidend ist also der Geldfluss

Betriebsvermögen: wichtig für Abgrenzung Betriebs-/Privatvermögen, weil davon die Einkunftsart abhängt => unterschiedliche Besteuerungsfolgen.

notwendiges Betriebsvermögen R13 Abs. 1 EstR

gewillkürtes Betriebsvermögen

Betriebseinnahmen: §8 Abs.1 EStG

alle Güter, die in Geld- oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart zufließen.

Betriebsausgaben: §4 Abs.4 EStG

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z.B. Veräußerung von Anlagevermögen, ...) => Aufwand = Vermögensminderung = Geld oder geldwerte Leistung)

abziehbare Betriebsausgaben §4 Abs.4 EStG

nichtabziehbare Betriebsausgaben §4 Abs.4a,5,7 EStG

§4 Abs. 5 - Geschenke (über 40 €)

- Bewirtung (20% nicht betrieblich)
- Gästehäuser außerhalb des Betriebssitzes
- Jagd, Fischerei, Jachten
- Geldbußen und ähnliches

Ermittlungszeitraum:

Land- und Forstwirtschaft
Gewerbe

Wirtschaftsjahr §4a

übrige Einkunftsarten 3-7

grundsätzlich Kalenderjahr

1.2 Überschusseinkünfte §2 Abs.2 Nr.2 EStG

Einnahmen	§8 EStG
./. Werbungskosten	§§9, 9a EStG
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
=	Einkünfte (Überschuss / Verlust)

1.3 Sonderausgaben §10 EStG

in welchem Veranlagungszeitraum sind die Beträge abgeflossen?

2. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- Zusammenveranlagung - oder Einzelveranlagung		nach nach	§§26,26b EStG §25 EStG	
1.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		§19 Abs.1 Nr.1 EStG	
	Einnahmen			_____
./.	Werbungskosten			_____
	- tatsächliche Werbungskosten		§9 Abs.1 Nr.4a EStG	_____
	- oder Pauschale		§9a Nr.1 EStG	(1.044,-- €)

2.	Gewerbliche Einkünfte		§15 Abs.1 EStG	
	(mangels Ähnlichkeit mit den Katalogberufen §18 => keine freiberufliche Tätigkeit)			
	Betriebseinnahmen			_____
./.	Betriebsausgaben			_____

3.	Einkünfte aus Kapitalvermögen		§20 EStG	
	Einnahmen:			
	- Zinseinnahmen		§20 Abs.1 Nr.7	_____
	- Dividenden		§20 Abs.1 Nr.1	_____
./.	Werbungskosten			
	- tatsächliche			
	- oder Pauschale		§9a Nr.2 EStG	(51,-- €)
./.	Sparerfreibetrag		§20 Abs.4 EStG	1.550,-- €

4.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		§21 Abs.1 Nr.1	
	Einnahmen (=Miete)			_____
./.	Werbungskosten			_____
	- Afa (2% für ein halbes Jahr)		§7 Abs.4 Nr.2	_____
	- Disagio			_____
	- Zinsen			_____

5.	sonstige Einkünfte		§22	
	Einnahmen	< 1 Jahr		_____
	+ Gewinne / - Verluste	> 1 Jahr		_____
	unberücksichtigt			_____
./.	Werbungskosten			_____
	- Depotgebühren			_____
=	hier: Summe der Einkünfte		§2 Abs.4 EStG	_____
=	hier: Gesamtbetrag der Einkünfte		§2 Abs.3 EStG	_____
./.	Sonderausgaben			_____
=	hier: Einkommen		§2 Abs.4 EStG	_____
=	hier: ZVE		§2 Abs.5 EStG	_____
=====				

3. Mitunternehmerschaft nach §15 Abs.1 Nr.2